



<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>137/2020</b>	
zuständiger FB	Zentrale Dienste und Finanzen
Aktenzeichen	200-863-02
Datum	11.11.2020

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

**I. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs - und Gebührensatzung) der Stadt Tecklenburg vom 21.12.2011**

**Finanzielle Auswirkungen:**

Aufgrund gestiegener Kosten bei der Straßenreinigung (Sommerdienst) sind die Gebühren je Frontmeter Straßenlänge zu erhöhen.

Aufgrund geringerer Kosten beim Winterdienst sind die Gebühren je Frontmeter Straßenlänge zu reduzieren.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anpassung der Gebührensätze für Straßenreinigung und Winterdienst wird beschlossen.

Die Übertragung der Straßenreinigung (Sommerdienst) auf die Grundstückseigentümer gemäß des geänderten Straßenverzeichnisses wird beschlossen.

**Sichtvermerke:**

gez. van der Meer Verfasser/in	gez. Fachbereichsleitung	gez. Streit Bürgermeister
-----------------------------------	-----------------------------	------------------------------

## **Sachdarstellung, Begründung:**

Die Firma ALBA Städtereinigung aus Neuenkirchen hatte den seit dem Jahr 1979 bestehenden Vertrag über die maschinelle Straßenreinigung mit der Stadt Tecklenburg zum 31.03.2020 gekündigt (auf Sitzungsvorlage Nr. 025/2020 vom 25.02.2020 wird verwiesen). Grund hierfür waren die wirtschaftlich nicht mehr tragbaren Vertragsentgelte.

Infolge dessen hatte die Stadt Tecklenburg die Vergabe der maschinellen Straßenreinigung gemäß der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung neu ausgeschrieben. Hierbei wurde losweise ausgeschrieben, da der Altstadtbereich (Brauerstraße, Brochterbecker Straße, Jahnstraße, Landrat-Schultz-Straße, Markt und Schloßstraße ) aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht mit einer heute üblichen Standardkehrmaschine (18 Tonnen) gereinigt werden kann. Der Zuschlag für die Straßenreinigungsleistungen ging erneut an Firma ALBA Städtereinigung als einzigen Bieter.

Los1 (vorwiegend überörtlicher Verkehr, ca. 16 Kehrkilometer) wurde seinerzeit für ein jährliches Entgelt von 29.692,75 € vergeben. Im Vergleich zum Reinigungsentgelt des Jahres 2019 sind die Kosten um rund 8.500,- € gestiegen.

Los 2 wurde nicht vergeben, da für den wesentlich kleineren Altstadtbereich (ca. 3 Kehrkilometer) ein Entgelt von 32.189,50 € zu zahlen gewesen wäre, was seitens der Stadt Tecklenburg in Bezug auf den Straßenreinigungsgebührenhaushalt wirtschaftlich nicht tragbar ist.

Gemäß der beigefügten Gebührenkalkulation(Anlage 2) ergeben sich die neuen Gebührensätze der Straßenreinigung.

Bei der Winterwartung konnte eine Reduzierung des Gebührensatzes erzielt werden (siehe Anlage 3 zur Sitzungsvorlage), was vor allem mit den milden Wintern der letzten Jahre und den entsprechend zu erwartenden Mindermengen an Streusalzverbrauch und erforderlichen Arbeitsstunden einhergeht.

Bei den Kalkulationen der Straßenreinigung und des Winterdienstes wurde ab dem kommenden Jahr wieder ein erhöhter städtischer Eigenanteil zugrunde gelegt. Dieser wurde ab dem Jahr 2008 auf 10% der Reinigungskosten reduziert, da die Verpflichtung auf einen verbindlichen Anteil i.H.v. 25% Eigenanteil im Straßenreinigungsgesetz entfallen war. Laut aktueller Rechtsprechung sind jedoch bei der Bemessung des Eigenanteils die örtlichen Verhältnisse und entsprechend die Inanspruchnahme der zu reinigenden Straßen durch die Allgemeinheit zu berücksichtigen (Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 01.06.2007 - 9 A 956/03). Bis auf wenige Ausnahmen dienen die durch Firma ALBA zu kehrenden Straßen dem überörtlichen Verkehr. Hinzukommt, dass Tecklenburg durch den Tourismus ein erhöhtes überörtliches Verkehrsaufkommen aufweist. Nicht zuletzt verläuft bei Autobahnsperrungen die offizielle Umleitung durch Tecklenburg. Unter Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte erscheint eine Rückkehr zum Eigenanteil der Straßenreinigung auf mindestens 25 % gerechtfertigt. Der Eigenanteil wird entsprechend auch bei den Gebühren des Winterdienstes angesetzt.

Die letzte Anpassung der Straßenreinigungsgebühren erfolgte zum 01.01.2009. Die letzte Anpassung der Winterdienstgebühren erfolgte zum 01.01.2012.

Der Abschluss des Straßenreinigungsgebührenhaushaltes 2019 ergab ein Defizit i.H.v. 24.227,47 €, welches aus der bis dahin noch verbliebenen Gebührenrücklage gedeckt werden konnte. Für das Haushaltsjahr 2021 wäre ohne Gebührenanpassung ein noch höheres Defizit zu erwarten. Bereits mit Abschluss des Gebührenhaushaltes 2020 werden die Restmittel der Gebührenrücklage aufgebraucht sein, sodass hierauf ab dem Jahr 2021 auch nicht mehr zurückgegriffen werden kann.

Hinsichtlich der erfolglosen Vergabe der Altstadtreinigung wird eine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer empfohlen. Eine wirtschaftliche Drittbeauftragung erscheint bis auf Weiteres nicht möglich zu sein, da seitens potenzieller Anbieter hohe Fixkosten auf wenige Kehrkilometer umzulegen sind. Aufgrund der Bedeutung der Altstadt für das Stadtbild und den Tourismus sowie den Einzelhandel und die Gastronomie, findet eine zusätzliche Reinigung der Straßen Landrat-Schultz-Straße, Markt und Schloßstraße über den städtischen Bauhof statt. Eine Ausweitung der Reinigungsleistungen ist aufgrund der nach wie vor knapp bemessenen Personalstruktur nicht denkbar.

**Anlage(n):**

1. Anlage 1\_Änderungssatzung Straßenreinigung
2. Anlage 2\_Kalkulation Straßenreinigung 2021
3. Anlage 3\_Kalkulation Winterdienst 2021.xls